

SATZUNG

Landesverband

der

Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns



**Katholische
Landvolk
Bewegung**

Mein Herr und mein Gott,
nimm alles mir, was mich hindert zu Dir.

Mein Herr und mein Gott,
gib alles mir, was mich fördert zu Dir.

Mein Herr und mein Gott,
nimm mich mir und gib mich ganz zu eigen Dir.

(Gebet des Niklaus von Flüe)

Impressum:

Landesstelle der KLB Bayerns e.V.
Kriemhildenstraße 14
80639 München
Fon: 0 89 / 17 99 89 02
Fax: 0 89 / 17 99 89 04
www.klb-bayern.de
landesstelle@klb-bayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	SELBSTVERSTÄNDNIS.....	4
§ 2	ZEICHEN / SYMBOL.....	4
§ 3	PATRONE.....	4
§ 4	AUFBAU UND SITZ	4
§ 5	ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN	4
§ 6	STELLUNG IN DER KIRCHE.....	6
§ 7	MITGLIEDSCHAFT IM BUNDES- UND WELTVERBAND	6
§ 8	MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN	6
§ 9	KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG (KLJB).....	6
§ 10	GEMEINNÜTZIGKEIT	6
§ 11	EHRENAMTLICHKEIT UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNG.....	7
§ 12	GLEICHBERECHTIGTE LEITUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	7
§ 13	ORGANE UND GREMIEN DER KLB BAYERN	7
§ 14	DIE LANDESVERSAMMLUNG.....	8
§ 15	DER LANDESAUSSCHUSS	9
§ 16	DER LANDESVORSTAND	9
§ 17	LANDESARBEITSKREISE UND -ARBEITSGRUPPEN	10
§ 18	DER/DIE LANDVOLKSEELSORGER/-IN FÜR BAYERN.....	10
§ 19	DER/DIE LANDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN	10
§ 20	DIE LANDESSTELLE.....	10
§ 21	DAS LANDESBILDUNGSWERK.....	11
§ 22	WAHLEN UND WAHLZEITBESCHRÄNKUNG	11
§ 23	VORSITZ IN ORGANEN.....	11
§ 24	ABSTIMMUNGEN	11
§ 25	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	12
§ 26	ÄNDERUNG DER SATZUNG.....	12
§ 27	GESCHÄFTSORDNUNG.....	12
§ 28	AUFLÖSUNG	12

Präambel

Die Deutschen Bischöfe haben am 23. August 1951 die Gründung der Katholischen Landvolkbewegung Deutschlands als Bildungs- und Aktionsgemeinschaft bestätigt und in einem Hirtenwort zum Erntedankfest am 14. Oktober 1951 zur Gründung Katholischer Landvolkbewegungen aufgerufen. Die Freisinger Bischofskonferenz beauftragte im März 1952 in Freising Dr. Emmeran Scharl mit der Landvolkseelsorge in Bayern und dem Aufbau einer Arbeitsstelle für die gesamte Landbevölkerung in Bayern. Mit der ersten Landesversammlung der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns vom 10.-12. Mai 1958 in Pfünz war dann die Gründung der KLB Bayerns abgeschlossen.

§ 1 Selbstverständnis

Die Katholische Landvolkbewegung Bayerns ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern des Landes, die sich im Glauben an Jesus verbunden wissen. In der Begegnung miteinander gewinnen sie Orientierung für ihr Leben und werden ermutigt und befähigt zum Handeln in Kirche und Welt. Als Bewegung verantwortungsbewusster Christen nimmt sich die KLB der Aufgaben im Ländlichen Raum, Kirche und Gesellschaft an.

§ 2 Zeichen / Symbol

Kreuz und Pflug – miteinander verbunden – sind das Zeichen der KLB.

§ 3 Patrone

Die Patrone der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns sind Niklaus und Dorothea von Flüe.

§ 4 Aufbau und Sitz

1) Die Katholische Landvolkbewegung Bayerns, nachfolgend „KLB Bayern“ genannt, ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände der KLB in den sieben bayerischen Diözesen.

2) Der Sitz der KLB Bayern ist im „Haus des Pflug“, Kriemhildenstraße 14, 80639 München.

§ 5 Zweck, Ziele und Aufgaben

1) Die KLB Bayern vertritt - unbeschadet der Eigenständigkeit der KLB-Diözesanverbände in ihrem jeweiligen Bistum - die Interessen und die politischen, gesellschaftlichen, kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Anliegen der KLB in Bayern.

2) Die KLB Bayern ist als kirchlicher Verband auf dem Land eine Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Wichtige Ziele und Anliegen neben der Unterstützung der Diözesanverbände sind insbesondere:

- die Bildungsarbeit im Ländlichen Raum zu fördern,
- sich für eine Zukunft des Ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Dorf aktiv mitzugestalten,
- in Weg-, Erzähl- und Gebetsgemeinschaften Glaube erfahrbar zu machen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,
- die Eigenverantwortung und das Eigenleben der Pfarrgemeinden zu fördern,
- die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen, in diesen mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen einzubringen,
- Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten und zu stärken,
- für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige Wirtschaftsweise einzutreten,
- mit anderen im Ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen zusammenzuarbeiten,
- sich mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen auseinander zu setzen,
- internationale Solidarität zu üben, die sich an den Nöten und Werten der Partner und Partnerinnen orientiert und in eine Entwicklungspartnerschaft mündet.

3) Um diese Ziele zu erreichen stellt sich die KLB Bayern besonders diese Aufgaben:

- (a) Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit für die Menschen im Ländlichen Raum. Dazu zählen insbesondere
 - Veranstaltungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Landpastoral, Landwirtschaft, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und Ländliche Entwicklung,
 - Bündelung verschiedener Interessen und Meinungen, um den Anliegen der im Ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben.
- (b) Mitarbeit in der Katholischen Landvolkseelsorge in Bayern. Dies geschieht z.B. durch:
 - Unterstützung und Stärkung mitverantwortlicher Laienarbeit in der Kirche,
 - Durchführung von Kursen, Seminaren und Studientagungen zum Themenbereich Landpastoral, auch im Verbund mit den anderen christlichen Kirchen auf dem Land,
 - Koordinationstreffen der Diözesanlandvolkseelsorger/-innen der KLB in den Bayerischen Diözesanverbänden, sowie der haupt- und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ländlichen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten.
- (c) Gestaltung und Mitwirkung in der Erwachsenenbildung im Ländlichen Raum insbesondere in Kooperation mit dem Landesbildungswerk der KLB in Bayern e.V.
- (d) Herausgabe von Arbeits- und Werkmaterial für die Erwachsenenbildung im Ländlichen Raum,
- (e) Förderung der ländlichen sozialen Dienste, insbesondere der landwirtschaftlichen Familienberatung,
- (f) Zusammenarbeit mit den auf dem Lande tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen, Einrichtungen und Institutionen,
- (g) Förderung der entwicklungspolitischen Bildungs- und Projektarbeit sowie der Nothilfe in der Welt.

§ 6 Stellung in der Kirche

- 1) Die KLB Bayern will auf der Grundlage des zweiten Vatikanischen Konzils und der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland in Würzburg das pastorale, politische und gesellschaftliche Engagement auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen im Ländlichen Raum zusammen.
- 2) Die KLB als katholischer Verband ist kirchenrechtlich ein von der Freisinger Bischofskonferenz errichteter privater kirchlicher Verein.
- 3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Mitgliedschaft im Bundes- und Weltverband

Der Landesverband der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns ist Teil des Bundesverbandes der Katholischen Landvolkbewegung Deutschlands. Als Teil des Bundesverbandes ist die KLB Bayerns auch Mitglied des Internationalen Verbandes Katholischer Ländlicher Erwachsenenbewegungen (FIMARC).

§ 8 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die KLB Bayern kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen, Organisationen und Einrichtungen erwerben, sofern diese nicht dem Geist der KLB und ihrer Stellung in der Kirche nach § 6 widersprechen.

§ 9 Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Die KLB Bayern sieht sich aufgrund der gemeinsamen Wurzeln und Grundlagen der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) eng verbunden und arbeitet partnerschaftlich mit ihr zusammen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- 1) Die KLB Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die KLB Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der KLB Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die KLB Bayern darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLB Bayern (§ 5) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalier-ten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Tele- fon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuer- rechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 12 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern

- 1) Die KLB Bayern ist eine organisatorische Einheit von Frauen und Männern. Daher wird sie von den weiblichen und männlichen Mitgliedern der Vorstandschaft gemeinsam geleitet und vertreten. Die Ämter der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind paritätisch (gleicher Anteil) zu verteilen.
- 2) Ausnahmen von der paritätischen Ämterverteilung müssen von der jeweiligen Ver- sammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Organe und Gremien der KLB Bayern

- 1) Organe der KLB Bayern:
 - (a) die Landesversammlung (§ 14)
 - (b) der Landesausschuss (§ 15)
 - (c) der Landesvorstand (§ 16)
- 2) Gremien der KLB Bayern
die Landesarbeitskreise und – arbeitsgruppen (§17)

§ 14 Die Landesversammlung

- 1) Der Landesversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes der KLB Bayern
 - b) 10 Delegierte je Diözesanverband der KLB in Bayern, darunter vorrangig die männlichen und weiblichen Diözesanvorsitzenden bzw. die Mitglieder des jeweiligen Diözesanvorstandteams, der/die Diözesanlandvolkseelsorger/-in sowie der/die Diözesangeschäftsführer/-in
 - c) die Mitglieder des Vorstandes des Landesstelle der Katholischen Landvolkbe-
wegung Bayerns e.V., sofern sie nicht bereits nach a-b Mitglied der Landes-
versammlung sind.
 - d) die Mitglieder des Vorstandes des Landesbildungswerkes der KLB in Bayern
e.V., sofern sie nicht bereits nach a-b Mitglied der Landesversammlung sind
 - e) je ein/-e Vertreter/-in der Landesarbeitskreise.

- 2) Der Landesversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) die hauptberuflichen und hauptamtlichen Referenten und Referentinnen der
KLB auf Landes- und Diözesanebene
 - b) ein Mitglied des Landeskuratoriums der Landwirtschaftlichen Familienberatung
(LFB)
 - c) ein Mitglied des Landesvorstandes der KLJB Bayern
 - d) ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLB Deutschlands
 - e) ein Mitglied des Landesvorstandes der Landfrauenvereinigung des Katholi-
schen Deutschen Frauenbundes (KDFB)
 - f) ein/-e Vertreter-in der Katholischen Landvolkshochschulen in Bayern
 - g) ein/-e Vertreter/-in des Bayerischen Bauernverbandes (BBV)
 - h) ein/-e Vertreter/-in des Beirates der Katholischen Dorfhelferinnen und Be-
triebshelfer in Bayern GmbH (KDBH)
 - i) die Träger/-innen der Niklaus-und-Dorothea-von-Flüe-Medaille der KLB Bayern

- 3) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLB Bayern.

- 4) Die Landesversammlung behandelt gesellschaftliche, politische und kirchliche
Grundsatzfragen, bestimmt die Grundlinien der KLB-Arbeit auf Landesebene und be-
schließt gemeinsame Aktionen und Projekte.

- 5) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- 6) Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes,
 - Wahl des/der Landvolkseelsorgers/Landvolkseelsorgerin für Bayern,
 - Entgegennahme eines jährlichen Rechenschaftsberichtes des Landesvorstan-
des,
 - Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeitsberichtes der Landesarbeitskreise,
 - Entlastung des Landesvorstandes,
 - Beschluss und Änderung der Satzung der KLB Bayern.

§ 15 Der Landesausschuss

- 1) Dem Landesausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) 4 Delegierte je Diözesanverband der KLB in Bayern, darunter vorrangig die männlichen und weiblichen Diözesanvorsitzenden bzw. Mitglieder des Diözesanvorstandteams, der/die Diözesanlandvolkseelsorger/-in sowie der/die Diözesangeschäftsführer/-in,
 - c) ein Mitglied des Vorstandes des Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.,
 - d) ein Mitglied des Vorstandes des Landesbildungswerkes der KLB in Bayern e.V.

- 2) Dem Landesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) die hauptberuflichen und hauptamtlichen Referenten und Referentinnen der KLB auf Landes- und Diözesanebene
 - b) je ein/-e Vertreter/-in der Landesarbeitskreise

- 3) Der Landesausschuss
 - a) kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht,
 - b) beschließt und ändert die Geschäftsordnung der KLB Bayern
 - c) beruft Landesarbeitskreise ein und ab,
 - d) entscheidet über grundsätzliche Stellungnahmen der KLB Bayern und über Aktionen und Projekte, soweit nicht eine Entscheidung der Landesversammlung entgegensteht,
 - e) wählt den/die Landesgeschäftsführer/-in
 - f) dient als Austausch – und Fortbildungsplattform zur Weiterentwicklung des Verbandes.
 - g) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 16 Der Landesvorstand

- 1) Dem Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - a) die Landesvorsitzende und ihre Stellvertreterin
 - b) der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter
 - c) der/die Landvolkseelsorger/-in für Bayern
 - d) der/die Landesgeschäftsführer/-in

- 2) Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, beratende Vorstandsmitglieder hinzuzuberufen.

- 3) Der Landesvorstand vertritt die KLB Bayern im Freistaat Bayern nach innen und außen, bereitet die Sitzungen des Landesausschusses und der Landesversammlung vor und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse dieser Gremien.

- 4) Der Landesvorstand gibt Stellungnahmen zu aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Fragen ab, richtet bei Bedarf Landesarbeitsgruppen ein und erteilt den Landesarbeitskreisen und -arbeitsgruppen Arbeitsaufträge.

- 5) Die Außenvertretung wird von den Mitgliedern des Landesvorstandes in enger Absprache untereinander wahrgenommen.

§ 17 Landesarbeitskreise und -arbeitsgruppen

1) Die Landesarbeitskreise werden zur dauerhaften Auseinandersetzung mit Schwerpunktthemen der KLB-Arbeit vom Landesausschuss eingerichtet und abberufen. Die Landesarbeitskreise arbeiten dem Landesvorstand und den weiteren Organen der KLB Bayern inhaltlich zu und können von diesen Arbeitsaufträge erhalten.

2) Die Mitglieder der Landesarbeitskreise werden von den KLB-Diözesanverbänden benannt. Der Landesvorstand kann bei Bedarf weitere Personen zur Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen benennen.

3) Die Mitglieder der Landesarbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in, der/die den Landesarbeitskreis vertritt und für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen verantwortlich ist. Der/die Sprecher/-in kann sich vertreten lassen.

4) Landesarbeitsgruppen werden vom Landesvorstand bei Bedarf für die Behandlung aktueller Themen oder zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten eingerichtet, beauftragt und besetzt.

§ 18 Der/die Landvolkseelsorger/-in für Bayern

Die Mitarbeit des/der Landvolkseelsorger/Landvolkseelsorgerin für Bayern ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der KLB Bayern von besonderer Bedeutung. Er gehört den Leitungsgremien der KLB Bayern stimmberechtigt an und ist geborenes Mitglied des Vorstandes des Vereins „Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.“. Er/Sie hat die Leitung der Landesstelle und die Dienstaufsicht für das hauptberufliche und hauptamtliche Personal an der Landesstelle inne.

§ 19 Der/die Landesgeschäftsführer/in

Der/die Landesgeschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Landesvorstandes und in Absprache mit dem Vorstand des Vereins „Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.“ vom Landesauschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt unabhängig von der Wahlperiode des ehrenamtlichen Landesvorstandes 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Die Landesstelle

Die Geschäftsstelle der KLB Bayern ist die vom Verein „Landesstelle der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns e.V.“ errichtete Landesstelle. Der Landesstelle obliegt insbesondere die sachliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Sitzungen und Veranstaltungen der Organe und Gremien auf Landesebene, die Führung der laufenden Geschäfte, die Beratung und Unterstützung der KLB - Arbeit auf Diözesanebene und der Landvolkseelsorge, die Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterialien.

§ 21 Das Landesbildungswerk

Das Landesbildungswerk der KLB in Bayern e. V. ist ein eigenständiger und gemeinnütziger Verein, bei dem die Bildungsarbeit der KLB in Bayern angesiedelt ist. Sein Zweck ist die Förderung der Erwachsenenbildung. Dazu zählen die Durchführung und Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen auf Landesebene, in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand der KLB Bayern und/oder den bayerischen Diözesanverbänden bzw. mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung.

§ 22 Wahlen und Wahlzeitbeschränkung

- 1) Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim.
- 2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zu den ungültigen Stimmen gehören auch Stimmenthaltungen.
- 3) Die Wiederwahl ist beschränkt: Jede Person darf für das gleiche Amt in ununterbrochener Reihenfolge nur zweimal wieder gewählt werden. Dies gilt nicht für den/die Landvolkseelsorger/-in für Bayern und die/den hauptamtliche/-n Landesgeschäftsführer/-in.
- 4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes werden für eine gemeinsame Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt/endet mit dem Ende der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende gemeinsame Amtszeit.
- 5) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer christlichen Konfession angehört. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz erfolgen.
- 6) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes können einzeln mit absoluter Mehrheit von dem jeweilig zuständigen Gremium abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 21Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet vorliegen.

§ 23 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe der KLB Bayern führen die Mitglieder des Landesvorstandes, sofern die entsprechenden Organe nichts Anderes beschließen.

§ 24 Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung (in der Regel durch Handzeichen) gefasst.
- 2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- 3) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4) Weitere Bestimmungen können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann zu den nicht behandelten Punkten der Tagesordnung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird

§ 26 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung oder der Beschluss einer neuen Satzung der KLB Bayern können nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller möglichen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.
- 3) Änderungen der Satzung oder der Beschluss einer neuen Satzung der KLB Bayern sind der Freisinger Bischofskonferenz zur Zustimmung vorzulegen.

§ 27 Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung dient der Erläuterung der Satzung und der Regelung von Verfahrensfragen.
- 2) Der Beschluss über eine neue und Änderungen der bestehenden Geschäftsordnung sind in der Tagesordnung unter Angabe des bisherigen Wortlautes anzukündigen.
- 3) Einmalige Abweichungen von der Geschäftsordnung können während der Tagung von den Organen und Gremien mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums beschlossen werden.

§ 28 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Katholischen Landvolkbewegung Bayerns bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung sowie der schriftlichen Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz. Über eine etwaige Auflösung darf nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung schriftlich angekündigt war.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Erzdiözese München und Freising mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landvolkseelsorge in Bayern zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 11.03.2016 von der 50. Landesversammlung der KLB Bayerns in Erdweg einstimmig beschlossen und von der Freisinger Bischofskonferenz in ihrer Tagung vom 9.-10.November 2016 unter der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 2 der Satzung aufgenommen wird, dass es sich um einen „privaten kirchlichen Verein“ und nicht um einen „öffentlichen kirchlichen Verein“ handelt, genehmigt und vorbehaltlich in Kraft gesetzt. Die 51. Landesversammlung der KLB Bayerns in Vierzehnheiligen hat diese Änderung am 10.03.2017 mit 2/3-Mehrheit angenommen. Damit ist diese Satzung rechtskräftig. Sie ersetzt die Satzung vom 26.11.2004.